

## Information Trennung und Scheidung

### Die Trennung (Aufhebung des gemeinsamen Haushalts)

Die Trennung bedeutet nicht die Auflösung der Ehe. Erst mit der Scheidung wird die Ehe aufgelöst und erst dann haben die Eheleute z. B. kein gegenseitiges Erbrecht mehr. Das Migrationsamt stellt auf das Trennungsdatum ab und nicht auf das Datum der Ehescheidung. Die Frage der Aufenthaltsberechtigung der ausländischen Frau ist bei einer Trennung oder Scheidung in jedem Fall individuell zu prüfen.

### Wann kann eine Trennung beantragt werden?

Die Trennung kann immer verlangt werden, wenn ein Ehegatte nicht mehr mit dem anderen zusammenleben möchte. Die Trennung kann im gegenseitigen Einverständnis erfolgen oder auch gegen den Willen eines Partners.

### Was muss bei einer Trennung geregelt werden (Nebenfolgen der Trennung, Wohnungszuteilung)?

- Sind keine Kinder vorhanden, so beurteilt das Gericht, wem die Wohnung besser dient.
- In der Regel kann der Elternteil, der die Kinder betreut, in der bisherigen Wohnung bleiben – sofern die Obhut nur einem Ehegatten zugeteilt wird. Ein vorübergehender Auszug der Ehefrau (möglichst immer mit den Kindern) hat nicht zwingend zur Folge, dass sie die eheliche Wohnung verliert.

### Zuteilung des Hausrates

- Die persönlich eingebrachten Gegenstände gehören dem jeweiligen Partner/der Partnerin.
- Die gemeinsamen Gütern werden für die Dauer des Getrenntlebens zur Benutzung demjenigen zugeteilt, dem sie besser nützen

### Unterhaltsbeiträge für Ehegatten und Kinder

**Ehegatten – und Kinderunterhalt:** Grundsätzlich sind auch nach der Trennung sowohl der Ehemann als auch die Ehefrau, je nach ihren finanziellen Möglichkeiten, verpflichtet, für den Unterhalt der Familie zu sorgen. Bei einer Familie mit Kindern wird berücksichtigt, ob die Obhut über die gemeinsamen Kinder alleine oder alternierend ausgeübt wird. Eine alternierende Obhut hebt die Unterhaltspflicht nicht automatisch auf, da die Höhe der jeweiligen Einkommen eine Rolle spielen und auch der Überschuss weiterhin nach Köpfen verteilt wird. Die Gerichte haben zwar die Pflicht, Kinderalimente von Amtes wegen zu berechnen, aufgrund der Komplexität von Unterhaltsberechnungen empfiehlt sich in strittigen Fällen jedoch praktisch immer der Beizug einer Anwältin oder eines Anwalts (insbesondere wenn auch die Gegenseite anwaltlich vertreten ist).

## **Obhutszuteilung**

Massgebend ist, wer die Kinder bisher zur Hauptsache betreut hat und sie auch weiter persönlich betreuen wird. Die alternierende Obhut, von der ab einer Betreuung von ca. 30% / 70% gesprochen wird, wird geprüft, wenn sich beide Elternteile aktiv an der Kinderbetreuung beteiligen wollen und die Wohnsituation der Familie dies zulässt (v.a. räumliche Nähe). Bei Uneinigkeit kann das Gericht einen Abklärungsbericht beim Kinder- und Jugenddienst Basel-Stadt (KJD Basel-Stadt) bzw. der zuständigen KESB (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) Basel-Landschaft einholen.

## **Besuchs- und Ferienregelung**

In der Regel wird dem nicht-betreuenden Elternteil mindestens ein gerichtsbliches Besuchsrecht an jedem zweiten Wochenende sowie 2-4 Wochen Ferien pro Jahr zugesprochen – meistens fällt das Besuchsrecht grosszügiger aus. Bei Gefährdung des Kindeswohls kann ein reduziertes oder begleitetes Besuchsrecht beantragt und in besonders schwerwiegenden Ausnahmefällen auf die Regelung eines Besuchs- und Ferienrechts verzichtet werden.

## **Was kann bei einer Trennung auch noch geregelt werden?**

- Auskunft über Einkommen und Vermögen
- Sicherung von Vermögenswerten (z.B. Kontosperrungen)
- Polizeilicher Schutz in Form eines Kontakts- und Annäherungsverbots (wobei die Gerichte hohe Anforderungen stellen und oft Beweise oder eine Strafanzeige voraussetzen)
- Kosten (Gerichts- und Anwaltskosten)

## **Wo kann die Trennung verlangt werden?**

- Die Ehefrau und der Ehemann können sich in einem Vertrag über die Trennung und deren Nebenfolgen einigen (wobei zumindest eine gerichtliche Genehmigung empfohlen wird)
- oder sich schriftlich an das Gericht an ihrem Wohnsitz wenden. Es genügt ein Schreiben mit den Angaben der Parteien (Namen, Adresse) und der Mitteilung, es werde die Einleitung eines Verfahrens zwecks Regelung des Getrenntlebens gewünscht.

In Basel-Stadt werden am Zivilgericht jeweils am Dienstag von 14.00 bis 16.00 auf Voranmeldung persönliche Auskünfte erteilt und es kann direkt ein Verfahren eingeleitet werden. Am Donnerstagnachmittag werden von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr telefonische Auskünfte erteilt

In Basel-Landschaft werden an bestimmten Tagen telefonische Auskünfte erteilt (siehe Website ZKG BL West und ZKG BL Ost)

Diverse Formulare (z.B. für einen Antrag auf unentgeltliche Rechtspflege) sind online abrufbar

## **Die Scheidung**

Die Scheidung kann verlangt werden, wenn beide Eheleute einverstanden sind oder wenn das Paar mindestens zwei Jahre getrennt lebt. Wenn die Fortsetzung der Ehe unzumutbar ist, kann die Scheidung auch vor Ablauf der zwei Jahre eingereicht werden (Achtung: sehr hohe Anforderungen an die Unzumutbarkeit)

## **Was muss im Falle der Scheidung geregelt werden?**

# Opferhilfe beider Basel

- Kinderbelange (Sorgerecht, Obhut, Besuchsrecht) werden neu geprüft. Die elterliche Sorge wird praktisch immer gemeinsam ausgeübt, ausser in absoluten Ausnahmefällen. Obhut, Besuchs- und Ferienrecht werden wie bei der Trennung geregelt.
- Kinderunterhalt und nachehelicher Unterhalt (inklusive Frage der Teuerung). Der Unterhaltsbeitrag für die Kinder wird berechnet wie im Trennungsverfahren und ist bis zum 18. Geburtstag geschuldet. Volljährige Kinder müssen ihren Unterhaltsanspruch selber in einem eigenen Verfahren geltend machen (ausser die Ehegatten einigen sich untereinander). Der nacheheliche Unterhalt unterscheidet sich in der Berechnung vom ehelichen Unterhaltsbeitrag: Dauer und Höhe sind abhängig von der wirtschaftlichen Situation, der Frage der Kinderbetreuung, dem Alter, der Gesundheit und der Ausbildung sowie den finanziellen Bedürfnissen im Alter. Die Anforderungen sind in den letzten Jahren stark gestiegen, in vielen Fällen wird kein nachehelicher Unterhalt mehr gesprochen oder dieser wird auf ein paar Jahre befristet. Auch Frauen, die während der Ehe lange zuhause geblieben sind, müssen sich so rasch wie möglich wieder um eine Arbeitsstelle bemühen.
- Güterrecht (das Vermögen und/oder die Schulden müssen aufgeteilt werden)
- Teilung der Pensionskassenansprüche
- Zuteilung Erziehungsgutschriften der AHV
- Kosten (Gerichts- und Anwaltskosten)

## **Wie läuft das Scheidungsverfahren ab?**

- Wenn die Ehegatten sich über sämtliche Punkte einig sind und dem Gericht eine vollständige schriftliche Vereinbarung sowie sämtliche Unterlagen einreichen, lädt das Gericht sie direkt zur Anhörung vor.
- Liegt keine vollumfänglich Einigung vor, so lädt das Gericht die Parteien zu einer Einigungsverhandlung. Beide Parteien müssen vorab ihre finanziellen Verhältnisse offenlegen. Das Gericht versucht anlässlich der Einigungsverhandlung, zu vermitteln und den Parteien Lösungsvorschläge zu unterbreiten. Wird keine Einigung gefunden, wird ein schriftliches Verfahren durchgeführt – dieses dauert in der Regel 1-2 Jahre.
- Kinder ab ca. 6 Jahren haben ein Recht darauf, vor Gericht angehört zu werden

## **Wie sieht es mit den Kosten bei einer Trennung oder einer Scheidung aus?**

Im Familienrecht werden die Kosten des Anwalts/der Anwältin nach Aufwand berechnet. Der Stundensatz bei einer Anwältin/einem Anwalt beträgt je nach Erfahrung und Spezialisierungsgrad mindestens CHF 250.-- bis CHF 300.-- zuzüglich Mehrwertsteuer und Auslagen. Die Gerichtskosten hängen von der Dauer und der Schwierigkeit des Verfahrens ab (Tarife in den jeweiligen kantonalen Verordnungen betreffend Gerichtsgebühren einsehbar) und ist von derjenigen Partei vorzuschüssen, die das Trennungsgesuch oder die Scheidungsklage einreicht. Bei finanzieller Bedürftigkeit kann ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung gestellt werden – wird dieses bewilligt, schießt der Kanton die Gerichts- und Anwaltskosten vor. Der Kanton kann diese Kosten innerhalb von 10 Jahren zurückfordern, sofern die finanziellen Verhältnisse der betroffenen Partei dies erlauben (zum Beispiel bei Erbschaft, höherem Einkommen etc.). Die meisten Kantons verschicken regelmässig Rückforderungsschreiben – sollte die finanzielle Situation der betroffenen Partei sich nicht verbessert haben, müssen dem Kanton die entsprechenden Belege eingereicht werden, um eine Betreibung zu verhindern.

## **Was tun, wenn Sie mit dem Gerichtsentscheid nicht einverstanden sind?**

Gegen ein Trennungsurteil kann innert 10 Tagen Berufung erhoben werden, gegen ein Scheidungsurteil innert 30 Tagen. Diese Fristen beginnen am Tag nach der Zustellung des begründeten Entscheids zu laufen, wobei den Parteien oft vorab nur das Dispositiv zugestellt und gleichzeitig eine 10-tägige Frist angesetzt wird, innert derer die Zustellung des begründeten Entscheids verlangt werden muss. Diese Fristen sind nicht erstreckbar.

## **Was tun, wenn die Unterhaltsbeiträge nicht bezahlt werden?**

Sowohl bei einer Trennung als auch bei einer Scheidung kann dem Gericht beantragt werden, dass die Unterhaltsbeiträge vom Lohn des Unterhaltspflichtigen abgezogen und direkt an die Gläubigerin überwiesen werden (Anweisung an den Schuldner). Dies ist nur möglich, wenn der geschuldete Unterhaltsbeitrag wiederholt nicht, nicht pünktlich oder unvollständig bezahlt wurde oder von vornherein fest steht, dass der Unterhaltsschuldner nicht zahlen wird (hohe Anforderungen!). Eine weitere Möglichkeit ist die Inkassohilfe oder die Alimenterbevorschussung durch die zuständige kantonale Stelle, wobei eine Bevorschussung nur beschränkt und im Falle finanzieller Bedürftigkeit (siehe kantonale Verordnungen) bewilligt wird.

## **Was kann unternommen werden, wenn die Besuchsregelung nicht eingehalten wird?**

Der Kinder- und Jugenddienst (KJD) oder die KESB in Basel-Landschaft können bei Besuchsrechtsproblemen behilflich sein. Unter Umständen muss eine Änderung der Besuchsregelung beantragt werden.